

<b>Kurze Einleitung</b>	myLife Basis Aktiv ist eine flexible aufgeschobene Rentenversicherung, die eine kombinierte Anlage in das klassische Deckungskapital und in Fonds erlaubt. Sie erfüllt die erforderlichen Bedingungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2a aa EStG für Basisrenten.
<b>Nettoprodukt</b>	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
<b>Versicherungsbeginn</b>	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
<b>Eintrittsalter</b>	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	0 Jahre
Höchsteintrittsalter	70 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Vollendetes 62. Lebensjahr
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	5 Jahre
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	Die Beitragszahlungsdauer kann gegenüber der Aufschubdauer abgekürzt sein.
<b>Beitragszahlungen / Zuzahlungen</b>	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Bis zum Rentenbeginn können Zuzahlungen geleistet werden.
Mindestbeitrag	15 EUR monatlich
Mindesteinmalbeitrag	Keine Einmalbeiträge möglich.
Nicht planmäßige Beitragserhöhungen	Im beitragspflichtigen Vertrag kann zu jedem Fälligkeitstermin der Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer erhöht werden. Allerdings dürfen innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Zahlungen in den Vertrag maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG erreichen.
Höhe Zuzahlungen	Mindestens 250 EUR. Allerdings dürfen innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Zahlungen in den Vertrag maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG erreichen.
Beitragsherabsetzung / Stundung	Zu jedem Fälligkeitstermin kann der Beitrag bis auf den Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Auch eine Stundung der Beiträge für bis zu 12 Monate kann vereinbart werden. Stundungen sind mehrfach möglich.
Reduzierte Anfangsbeiträge	Es kann für einen ganzjährigen Zeitraum von bis zu sechs Jahren festgelegt werden, dass reduzierte Anfangsbeiträge gezahlt werden.
Dynamik	Dynamik ist die regelmäßige Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung und kann bei Antragstellung folgendermaßen vereinbart werden: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Der zuletzt gezahlte Betrag wird jährlich um einen bei Antragstellung festgelegten Prozentsatz erhöht (mindestens 1 %, maximal 10 %).</li><li>▪ Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens 3 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.</li><li>▪ Die Dynamik kann von Jahr zu Jahr vom Versicherungsnehmer abgelehnt werden. Wird sie mehr als zweimal hintereinander abgelehnt, entfällt sie ganz, kann jedoch mit Zustimmung der myLife wieder neu begründet werden.</li></ul>
Aufteilung von Beiträgen und der Zuzahlungen	Der nach Abzug von Kosten verbleibende Teil des Beitrags beziehungsweise der Zuzahlung ist der sogenannte Sparbeitrag. Zu Vertragsbeginn legt der Kunde fest, wie hoch der Anteil des Sparbeitrages ist, der für das Deckungskapital des Vertrages verwendet wird. Daraus ergibt sich die garantierte Rente beziehungsweise die garantierte Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn. Der andere Teil wird in die gewählten

Fonds angelegt. Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde diese Aufteilung für zukünftige Beiträge und Zuzahlungen ändern.

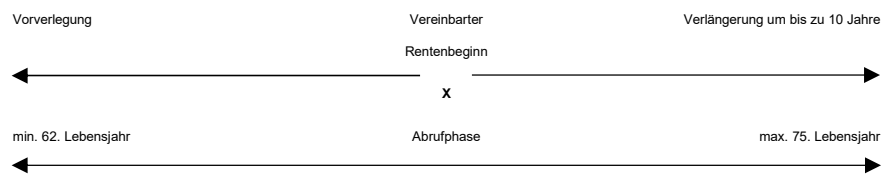
<b>Fondsauswahl</b>	Über 100 ETFs								
<b>Fondsmix</b>	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 1 EUR.								
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.								
<b>Wechsel der Anlagestrategie (Umschichtung)</b>	Vor Rentenbeginn können innerhalb des Vertragsguthabens einmal pro Kalendermonat Umschichtungen zwischen Deckungskapital und Fondsanlage – oder umgekehrt – vorgenommen werden. Es müssen mindestens 500 EUR umgeschichtet werden. Bis zu 250.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr umgeschichtet oder im Rahmen eines Fondswechsels geschiftet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig.								
<b>Fondswechsel (Shift und Switch)</b>	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Beim Switchen werden die zukünftigen Anlagebeträge in den neuen Fonds angelegt. Bis zu 250.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr im Rahmen eines Fondswechsels geschiftet oder umgeschichtet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig.								
<b>Ablaufcheck / Ablaufmanagement</b>	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder das automatische Ablaufmanagement erfolgen.								
<b>Übertragung auf einen anderen Basisrentenvertrag</b>	Vor Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen werden, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 2b aa EStG erfüllt.								
<b>Garantie</b>	Die Höhe der Garantie richtet sich individuell nach der Aufteilung von Beiträgen und Zuzahlungen in die einzelnen Anlageoptionen.								
<b>Verfügbarkeit (Auszahlungen)</b>	Auszahlungen sind nicht möglich.								
<b>Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn</b>	<p>Im Todesfall wird das Vertragsguthaben an den eventuell vorhandenen Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner oder hinterbliebene Kinder gemäß § 32 EStG verrentet. Wird die Beitragsrückgewähr abgeschlossen, verrenten wir mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge (ohne Zuzahlungen).</p> <p>Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.</p>								
<b>Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn</b>	<p>Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung als Rente vereinbart werden. Die Todesfalleistung nach Rentenbeginn kann bis zum vollendeten 57. Lebensjahr geändert werden.</p> <p>Rentengarantiezeit</p> <p>Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird das noch ausstehende Kapital für die Rentengarantie an den hinterbliebenen Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder gemäß § 32 EStG verrentet. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Rentenbeginnalter</u></th> <th><u>max. Rentengarantiezeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> <p>Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a Alt-ZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.</p>	<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>								
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre								
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre								
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre								

**Abgekürzte Restkapitalabfindung**

Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, wird aus dem restlichen Vertragsguthaben eine Rente an den hinterbliebenen Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder gemäß § 32 EStG ausgezahlt. Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter garantierter Renten. Wenn es aufgebraucht ist, oder sind keine Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir keine Leistung. Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a Alt-ZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.

**Flexibler Rentenbeginn**

Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase.



Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.

**Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente)**

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Vertragsguthaben für eine garantierte lebenslange Rente verwendet.

**Vertragsguthaben**

Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus:

- dem Deckungskapital,
- dem Fondsvermögen,
- dem Ansammlungsguthaben,
- dem Schlussanteil und
- dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven.

**Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn**

Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.

**Rente**

Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).

**Kapitalabfindung**

Eine Kapitalabfindung ist nur möglich, wenn zum Rentenbeginn die monatliche Rente kleiner ist als die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente (§ 93 Absatz 3 Satz 2 EStG).

**Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven**

Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab, im Rentenbezug darüber hinaus davon, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.

**Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn**

Die laufende Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem verwendet. Die Wahl des Überschussystems kann einmal im Jahr für zukünftige laufende Überschussanteile geändert werden.

Verzinsliche Ansammlung	Ist das Überschusssystem verzinsliche Ansammlung vereinbart, werden die zukünftigen Überschüsse angesammelt und monatlich verzinst. Das so gebildete Ansammlungsguthaben gehört zum Vertragsguthaben.
Fondsbonus	Ist das Überschusssystem Fondsbonus vereinbart, werden die zukünftigen Überschüsse in die vom Kunden gewählten Fonds angelegt. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.
Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“	Beim Mischsystem verwenden wir die Überschüsse teilweise wie bei der verzinslichen Ansammlung und teilweise wie beim Fondsbonus. Die Aufteilung entspricht der gewünschten Aufteilung des Sparbeitrages.
Schlussanteil	Zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod wird dem Vertrag gegebenenfalls ein Schlussanteil gutgeschrieben. Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben.  Der Schlussanteil kann auch Null sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge (und dann auch die Überschüsse) vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt werden.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Wurden Teile des Beitrags oder Teile von Zuzahlungen für das Deckungskapital verwendet, erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 VVG zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung gegebenenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.
<hr/>	
<b>Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn</b>	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschusssystemen gewählt werden.
Flexible Bonusrente	Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschusssystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschusssystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und</li> <li>▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.</li> </ul>
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
<hr/>	
<b>Besteuerung</b>	myLife Basis Aktiv gehört zu den Altersvorsorgeprodukten der 1. Schicht und fällt somit in die Kategorie der Basisvorsorge. Diese Basisvorsorge muss vom Bundeszentralamt für Steuern nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert sein. Zertifizierungskriterien sind: Leistungen nur als Rentenzahlungen (keine Einmalauszahlung), Altersrentenleistungen frühestens ab Alter 62, Hinterbliebenenrenten nur an Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner und Kinder. Ansprüche sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar sowie nicht kapitalisierbar. Sie können daher nicht abgetreten oder verpfändet werden.
Besteuerung in der Ansparphase	Die Beiträge können gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer berufsständischen Versorgung oder für die landwirtschaftliche Alterskasse bis zu einem bestimmten „Höchstbetrag für

Basisvorsorge-Aufwendungen“ steuerlich geltend gemacht werden. Seit 2015 entspricht dieser Höchstbetrag dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West). Dafür müssen die Rentenleistungen im Rentenbezug versteuert werden (siehe unten). Zur Einführung dieser nachgelagerten Besteuerung gibt es eine Übergangsregelung, die vorsieht, dass der steuerwirksame Anteil jedes Jahr um 2% steigt. Seit 2023 sind die Beiträge für Basisrentenversicherungen, soweit sie mit Beiträgen zur Basisvorsorge den Höchstbetrag für Basisvorsorge-Aufwendungen nicht übersteigen, in vollem Umfang steuerwirksam.

Besteuerung der Zinserträge bzw. der Wertentwicklung

Es fällt keine jährliche Abgeltungsteuer an.

Besteuerung in der Leistungsphase

Grundsätzlich sind die Leistungen aus der Basis-Rente mit dem persönlichen Steuersatz voll zu versteuern. Jedoch gibt es zur Einführung dieser nachgelagerten Besteuerung eine Übergangsregelung. Der zu versteuernde Anteil steigt jährlich um 0,5 Prozentpunkt bis zum Jahr 2058 auf 100 %. Wer also vor 2058 Leistungen aus einer Rente der 1. Schicht bezieht, hat einen gewissen Steuerfreibetrag.

<b>Gesundheitsprüfung</b>	Nein
<b>Zusatzversicherung</b>	Nein



myLife  
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25  
37085 Göttingen

T 0551 9976-0  
E [info@mylife-leben.de](mailto:info@mylife-leben.de)  
W [www.mylife-leben.de](http://www.mylife-leben.de)